



# 1 Beitragsordnung

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beitragsordnung der DLRG Ortsgruppe Idsteiner Land e.V. (nachfolgend „DLRG Idsteiner Land“ genannt) stellt eine Ergänzung der Satzung dar. Aus Vereinfachungsgründen schließt die männliche Form der Bezeichnungen auch die weibliche mit ein.
- (2) Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

## § 2 Zweck

- (1) Die Beitragsordnung regelt ausschließlich und abschließend die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder der Ortsgruppe.
- (2) Mündliche oder anders lautende Vereinbarungen sind von vornherein nichtig.

## § 3 Beschlüsse

- (1) Änderungen dieser Beitragsordnung sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein späterer Termin festgelegt werden.

## § 4 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist (bei Neueintritt) spätestens bis zum Ende des Jahres des Eintritts fällig und wird vom angegebenen Konto des Mitglieds eingezogen.
- (3) In den nachfolgenden Geschäftsjahren ist der Mitgliedsbeitrag bis spätestens zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu leisten.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird (eine Abmeldung vom Trainingsbetrieb bedeutet KEINE Kündigung der Vereinsmitgliedschaft!)
- (4) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.

## § 5 Beitragsklassen und Beiträge

(1) Beitragsklassen und Beitragshöhe:

Personenkreis	Definition	Jahresbeitrag
Erwachsene aktiv	Natürliche Personen, die nicht unter den Personenkreis Kinder und Jugendliche fallen	40,00 €
Kinder und Jugendliche aktiv	Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Beitrag gilt für das Jahr, in dem das jeweilige Lebensalter vollendet wird.	35,00 €
Erwachsene, Jugendliche und Kinder passiv (Fördermitgliedschaft)	Natürliche Personen, die an KEINEM der Angebote der OG teilnehmen (Fördermitglieder). Für den Umstieg von einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive Fördermitgliedschaft ist eine aktive Ummeldung beim Verein erforderlich. Die Ummeldung kommt mit dem nächsten Jahreswechsel zustande.	25,00 €
Familien	Die Personen müssen in einem Haushalt (Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft) leben. Mitglieder der Familie sind höchstens 2 Erwachsene und alle minderjährigen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.	80,00€
Juristische Personen	Mitgliedschaft von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Der festgelegte Beitrag ist ein Mindestbeitrag, höhere Beiträge können von dem Mitglied bestimmt werden.	40,00 €
Ehrenmitglieder	Personen denen diese Mitgliedschaft verliehen wurde.	0,00 €
Aufnahmegebühr	Im Jahr der Erstaufnahme wird von einem Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.	15,00 € / 20,00 € (Einzel/Familie)

- (2) Änderungen der persönlichen Angaben (Namensänderung bei Hochzeit, neue Postadresse bei Umzug, Änderung der E-Mail-Adresse, Änderung der Bankverbindung...) sind schnellstmöglich durch das Mitglied an die Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen.
- (3) Eine Familie setzt sich dabei aus ein oder zwei Erwachsenen und beliebig vielen Kindern unter 18 Jahren zusammen. Eine Familienmitgliedschaft ist nur mit den eigenen Kindern unter 18 Jahren möglich. Erreicht eines der Kinder das 18. Lebensjahr erhält es automatisch eine Einzelmitgliedschaft als Erwachsener.
- (4) Die Beitragsverpflichtung beginnt mit der Aufnahme des Mitgliedes.



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.

## § 6 Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Beitrag wird grundsätzlich mittels Lastschriftinzugsverfahren durch die Ortsgruppe eingezogen. Dafür muss dem Verein eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt worden sein, welche bei Änderungen der Bankverbindung vom Zahlungspflichtigen zu erneuern ist.
- (2) Kommt es zu Fehlbuchungen (falsche oder geänderte Konto- oder Bankverbindung, Widerspruch des Mitglieds, Nichtdeckung des Kontos ...), die vom Mitglied zu vertreten sind, trägt das Mitglied die damit verbundenen zusätzlichen Gebühren zusätzlich zum zu entrichtenden jeweiligen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Der Zeitpunkt des Einzugs bzw. der Rechnungsstellung erfolgt im Rahmen der Regelungen unter § 4 dieser Beitragsordnung.
- (4) Bestandsmitglieder der Ortsgruppe, die Ihren Mitgliedsbeitrag in bar entrichten, sind angehalten, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, um die manuellen Aufwände zu verringern und den Prozess zu vereinheitlichen.
- (4) Sondervereinbarung wie Ratenzahlungen können nur durch den Vorstand beschlossen werden.

## § 7 Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung

- (1) Das Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung ist an die Zahlung des jährlichen Beitrages gem. § 4 Abs. 5 der Satzung gekoppelt. Im Falle des Lastschriftinzugs gilt bis auf Widerruf das Stimmrecht von vornherein als vorhanden.

## § 8 Zuwendungsbestätigung

- (1) Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 200,- Euro ist vom Finanzamt i.d.R. lediglich ein vereinfachter Nachweis gefordert. Als vereinfachter Nachweis gilt: ein einfacher Kontoauszug, eine Buchungsbestätigung der Überweisung oder ein Einzahlungsbeleg. Für höhere Spenden kann eine finanzamtsfähige Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) ausgestellt werden. Diese wird auf Anfrage durch den Geschäftsführer ausgestellt.

## § 9 Mahnverfahren

- (1) Das Mahnverfahren findet Anwendung bei Personen, die nach Ablauf der Zahlungsfristen gemäß dieser Beitragsordnung Zahlungsschuldner des Jahresbeitrages oder von Gebühren sind. Es wird ebenfalls bei Personen angewendet, die wegen Zahlungsproblemen andere Zahlungstermine mit dem Vorstand vereinbart haben, jedoch diese nicht einhalten.
- (2) Das Verfahren wird wie folgt abgewickelt:
  - 4 Wochen nach Zahlungsfrist erfolgt eine Mahnung. Kosten für den Schuldner: Porto + evtl. anfallende Bankgebühren

Die Streichung des Mitglieds erfolgt, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und die Begleichung des Rückstandes unter schriftlicher Fristsetzung erfolglos geblieben ist (§ 4, Abs.6 der Satzung).

- (4) Alle aus Beitrags- und Gebührenrückständen resultierenden Kosten sind vom Schuldner zu begleichen.



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.

## **§ 10 Folgen nicht fristgerechter Zahlung**

Bei nicht fristgerechter Zahlung sind die rückständigen Mitglieder von allen den Aktivitäten der DLRG Idsteiner Land ausgeschlossen.

## **§ 11 Datenschutz**

Die Beitrags- und Umlagenerhebung erfolgt unter Nutzung einer Datenverarbeitung (EDV). Die Daten der Mitglieder werden entsprechend den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung gespeichert und behandelt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 31.05.2023 in Hünstetten beschlossen und tritt sofort in Kraft.